

**Richtlinien für die Vergabe von
Aufwendungszuschüssen im Mietwohnungsbau**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. ~~Allgemeines~~**
- 2. ~~Antragstellung~~**
- 3. ~~Fördervoraussetzungen~~**
- 4. ~~Förderausschluss~~**
- 5. ~~Förderbestimmungen~~**
- 6. ~~Höhe des Aufwendungszuschusses und Auszahlung~~**
- 7. ~~Inkrafttreten~~**

1. — Allgemeines

~~Die Stadt Rheine gewährt für neu errichtete Mietwohnungen in Rheine einen Aufwendungszuschuss für die Dauer von 10 Jahren.~~

~~Das Förderobjekt soll möglichst in dem Gebiet oder in dessen Nähe liegen, in dem der Sozialbeitrag erhoben wurde.~~

~~Der Aufwendungszuschuss kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Eine Übertragung der Ansprüche bzw. der Restfinanzierungsmittel erfolgt automatisch ins nächste Jahr.~~

~~Auf die Bewilligung des Aufwendungszuschusses besteht kein Rechtsanspruch.~~

~~Es handelt sich nicht um öffentliche Mittel im Sinne des § 2 Wohnraumförderungsgesetz.~~

2. — Antragstellung

~~Antragsberechtigt sind Bauherren von Mietwohnungen, die sich durch Zuschussvertrag gegenüber der Stadt Rheine verpflichten, für die Dauer des Förderungszeitraumes eine Nettokaltmiete zu erheben, die den Betrag von 4,00 €/m²/mtl. nicht übersteigt.~~

~~Der Antrag ist auf dem dafür vorgeschriebenen Vordruck vor Baubeginn bei der Stadt Rheine, FB 8 — Wohn- und Grundstücksmanagement — zu stellen.~~

~~Dem Antrag ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach vorgeschriebenem Muster beizufügen; die Finanzierung des Förderungsobjektes ist nachzuweisen.~~

3. — Fördervoraussetzungen

~~Gefördert werden Wohnungen, deren Bewerber/Mieter die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in Verbindung mit § 1 VO WoFG und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 5. Dezember 2005 (SMBL.NRW.2370) um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.~~

~~Die Einkommensgrenzen und die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind in den §§ 22 — 24 des WoFG bestimmt und geregelt.~~

4. ~~Förderausschluss~~

- a) ~~Mit den Bauarbeiten wurde vor Antragstellung begonnen.~~
- b) ~~Die Fördervoraussetzungen liegen nicht vor.~~

5. ~~Förderbestimmungen~~

~~Alle weiteren Regelungen richten sich nach dem Wohnraumförderungsgesetz und den jeweils gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen.~~

6. ~~Höhe des Aufwendungszuschusses und Auszahlung~~

~~Der Aufwendungszuschuss wird durch Bescheid des Fachbereiches 8 ~~Wohn- und Grundstücksmanagement~~ bewilligt und nach Anzeige der Bezugsfertigkeit und Nachweis der Berechtigung des Mieters ausgezahlt.~~

~~Der Förderbetrag wird wie folgt ermittelt:~~

~~zulässige Wohnfläche gem. Nr. 5.71 der VV zu § 27 Abs. 4 WoFg + 20 v. H.
x 1,00 € x 12 Monate x 10 Jahre = Gesamtbetrag des
Aufwendungszuschusses~~

7. ~~Inkrafttreten~~

~~Diese Richtlinien treten mit dem 1. April 2006 in Kraft.~~